# EINLADUNG

Nachdem das kundgemachte NÖ COVID-19-Gesetz nunmehr einen Fristenlauf vorsieht (im Gegensatz zu den vorgelegten Entwürfen) wird die Sitzung des Gemeinderates auf **27. April 2020** verschoben. Bei dieser Sitzung gibt es aufgrund von COVID 19 keine physische Anwesenheit. Die 451. Sitzung des Gemeinderates wird mittels Umlaufbeschluss durchgeführt. Das Ergebnis wird kundgemacht.

# Tagesordnung:

# **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 1.) Sitzungsprotokoll über die 449. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019
- 2.) Sitzungsprotokoll über die 450. Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2020
- 3.) Bericht der Bürgermeisterin
- 4.) Anfragen
- 5.) Bericht über Sofortmaßnahmen und einstweilige Verfügungen gem. § 38 NÖ Gemeindeordnung
- 6.) Sicherung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Corona-Pandemie
- 7.) Darlehensaufnahmen im Haushaltsjahr 2020
- 8.) Vergabe von Langzeitpflegeplätzen im Seniorenzentrum Schwechat; nachträgliche Berichterstattung
- 9.) Fläche Klederinger Straße, Betriebsgebiet "Klederinger Straße / Ailecgasse"; Abschluss eines Kaufvertrages
- 10.) Lieferungen und Leistungen Abteilung 10
- 11.) Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F.

- 12.) Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft Änderungspunkt 9 der derzeit aufliegenden 13. Änderung des Bebauungsplanes)
- 13.) Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft sämtliche rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE gewidmeten Grundstücke)
- 14.) Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in der Katastralgemeinde Schwechat (Am Grund)
- 15.) Franz Schubert-Straße 1-3, Top 1; befristete Vermietung eines Geschäftslokales
- 16.) Hähergasse 33, Top II; befristete Vermietung eines Geschäftslokales
- 17.) Bruck-Hainburger-Straße 1a, Top I; unbefristete Vermietung eines Geschäftslokales
- 18.) Franz Schubert-Straße 1-3, Top 5 und 6 einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses
- 19.) Tätigkeit des Prüfungsausschusses

# **NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 20.) Allgemeine Personalangelegenheiten
- 21.) Ausschreibungsunterlage Umbau der Außenanlagen im Sportzentrum Schwechat für Baseball, LA-Wurffeld, Bogensportanlage sowie Beachvolleyball
- 22.) Ausschreibungsunterlage Öffentliche Beleuchtung

Die Bürgermeisterin

## NIEDERSCHRIFT

über die 451. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat am 27. April 2020

**Teilnehmer:** 1.) BGM Baier Karin

2.) VBGM Habisohn Christian

# die Mitglieder des Stadtrates:

3.) STR Beck Ing. Thomas
5.) STR Luksch MSc Marco
7.) STR Schaffer Walter
9.) STR Jahn DI Simon
10.) STR Pinka DI Peter
11.) STR Zistler Wolfgang

# die Mitglieder des Gemeinderates:

12.) GR Fälbl-Holzapfel Susanne 13.) GR Flandorfer Sabrina 14.) GR Frauenberger Angelika 15.) GR Haschka Benjamin 16.) GR Howorka Peter 17.) GR Klein Wolfgang 18.) GR Luksch Daniel 19.) GR Schnabel Edwin 20.) GR Semtner Franz 21.) GR Stockinger David 22.) GR Tröstl Anna 23.) GR Edelhauser MMag. Alexander 24.) GR Freiberger Mag. (FH) Mario 25.) GR Holy Martina 26.) GR Schaider Johann 27.) GR Süßenbacher Gabriele 28.) GR Mautner-Markhof Christoph 29.) GR Lang Max 31.) GR Markovic MSc Ljiljana 30.) GR Liebenauer-Haschka Jörg 32.) GR Winkelbauer Viktoria 33.) GR Sicha Michael 34.) GR Jakl Helmut 35.) GR Maucha Kerstin

Entschuldigt waren: 36.) GR Oppenauer David

37.) GR Sabotin Marcel

<u>Unentschuldigt waren:</u> -

Sonstige Anwesende: -

Frist zur Abgabe des Abstimmungsergebnisses: 12:00 Uhr

Beilage: Kundmachung des Abstimmungsergebnisses		
Bürgermeisterin		
Schriftführer:		
Stadtamtsdirektor		
Für die Fraktion der SPÖ:	Für die Fraktion der GRÜNEN:	
Für die Fraktion der FPÖ:	Für die Fraktion der ÖVP:	
Für die Fraktion der NEOS:	Für die Fraktion der GfS:	
451. Sitzung des Gemeinderates am Montag. 27. April 2020		

# Punkt 1 der Tagesordnung

# Sitzungsprotokoll über die 449. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019

Vortragender: Bürgermeisterin Baier Karin

## SACHVERHALT

Das Sitzungsprotokoll der 449. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 wurde von der Bürgermeisterin, dem Schriftführer und je einem Vertreter der SPÖ, GRÜNEN, FPÖ, ÖVP und NEOS ordnungsgemäß unterfertigt.

Bis dato sind keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. eingelangt. Somit gilt dieses als genehmigt.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 2 der Tagesordnung

# Sitzungsprotokoll über die 450. Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2020

Vortragender: Bürgermeisterin Baier Karin

## SACHVERHALT

Das Sitzungsprotokoll der 450. Sitzung des Gemeinderates am 2.3.2020 wurde von der Bürgermeisterin, dem Schriftführer und allen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates ordnungsgemäß unterfertigt.

Bis dato sind keine Einwendungen gegen den Inhalt des Sitzungsprotokolls gemäß § 53 Abs. 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F. eingelangt. Somit gilt dieses als genehmigt.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

Punkt 3 der Tagesordnung

# Bericht der Bürgermeisterin

Vortragender: Bürgermeisterin Baier Karin

## SACHVERHALT

Die Zeit seit der konstituierenden Gemeinderatssitzung war geprägt durch die COVID-19 Pandemie. Ich musste einige Sofortmaßnahmen sowie einstweilige Verfügungen treffen, die auch in dieser Sitzung zur Kenntnis gebracht werden. Unsere detaillierten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und die bestmögliche Versorgung sind auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Schwechat abrufbar. Unsere Maßnahmen wie z.B. das Lieferservice wurden von der Bevölkerung sehr positiv aufgenommen. Die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung hält sich an die Empfehlungen der Bundesregierung, wodurch eine schrittweise Lockerung bzw. Aufhebung in nächster Zeit wahrscheinlich ist. Begonnen haben wir mit der eingeschränkten Öffnung des Abfallsammelzentrums Schwechat.

Die Badesaison, die normalerweise mit 1. Mai beginnt, muss leider auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Organisatorisch ist alles vorbereitet.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich sehr herzlich bei der Verwaltung und den politischen Weggefährten für das gelebte Miteinander und die Unterstützung bedanken.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 4 der Tagesordnung

# Anfragen

<u>Vortragender:</u> Bürgermeisterin Baier Karin

# SACHVERHALT

Es liegen derzeit keine Anfragen vor.

## 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

## Punkt 5 der Tagesordnung

# Bericht über Sofortmaßnahmen und einstweilige Verfügungen gem. § 38 NÖ Gemeindeordnung

Vortragender: Bürgermeisterin Baier Karin

## SACHVERHALT

Aufgrund der COVID-19 Pandemie musste ich folgende Sofortmaßnahmen bzw. einstweiligen Verfügungen treffen:

Sofortmaßnahmen gemäß § 38 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

- Schließung der Turnsäle und des Saales am Phönixplatz für Fremdnutzer ab 12.3.2020
- Aussetzung der Einhebung der Gebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für April 2020
- Aussetzung der Einhebung der Gebühren für Musikschüler für April 2020

einstweilige Verfügungen gemäß § 38 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung

- Ab 15.3.2020 wurde das Seniorenzentrum für alle BesucherInnen geschlossen.
- Ab 16.3.2020 wurde der Dienstbetrieb im Rathaus eingeschränkt. Es wurden Zutrittskontrollen eingerichtet.
- Ab 16.3.2020, 12:00 Uhr wurde bis auf Weiteres die Überwachung der Kurzparkzonen in Schwechat eingestellt.
- Ab 16.3.2020 wurden die Schranken der City Garage bis auf Weiteres geöffnet und somit de facto die Parkgebühr außer Kraft gesetzt.
- Ab 17.3.2020 wurde die Rothmühle in Rannersdorf bis auf Weiteres geschlossen.
- Ab 19.3.2020 wurden die Spielplätze gesperrt
- Ab 24.3.2020 wurde die Öffnungszeit des Rathauses auf Mo. bis Do. 08:00 14:00 Uhr und Freitag 08:00 12:00 Uhr reduziert.
- Möglichkeit der Gewährung von Sonderurlauben nach § 32 GVBG i.V.m § 93 GBDO bzw. § 96 GBDO bis 23.4.2020
- Ab 13.3.2020 Schließung des Hallenbades
- Ab 16.3.2020Schließung der Bücherei

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

## Punkt 6 der Tagesordnung

# Sicherung der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes während der Corona-Pandemie

Antragsteller: Bürgermeisterin Baier Karin

## SACHVERHALT

Die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes und damit die Erfüllung der Aufgaben ist vorrangiges Ziel der Gemeinde. Die Bundesregierung hat eindringlich darauf hingewiesen, den Betrieb in systemerhaltenden Unternehmungen (zu denen auch eine Gemeinde zählt), dementsprechend zu reduzieren.

Dafür ist es erforderlich die vorhandenen Personalressourcen derart zu organisieren, dass auch bei einem längeren Andauern der Krise und einem damit verbundenen gesundheitsbedingten Ausfall von MitarbeiterInnen ausreichend Personal zur Verfügung steht, um die Kernaufgaben der Stadtgemeinde Schwechat wahrnehmen zu können.

Aus diesem Grund ist es unmöglich, dass alle MitarbeiterInnen wie gewohnt ihre Dienste in ihren jeweiligen Dienststellen versehen. Vielmehr ist es erforderlich, dass sich MitarbeiterInnen, unter Einhaltung der, durch die Bundesregierung vorgegebenen, Maßnahmen, zu Hause aufhalten um als Personalreserve zur Verfügung zu stehen.

Durch Einführung eines Rotationsmechanismus soll gewährleistet werden, dass während der Dauer des eingeschränkten Dienstbetriebes alle MitarbeiterInnen im entsprechenden Ausmaß zum Einsatz kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen, allen voran das Gemeindevertragsbedienstetengesetz (GVBG) und die Gemeindebeamtendienstordnung (GBDO) bieten keine dezidierten Regelungen für diese Ausnahmesituation an. Auch die Informationen des Landes NÖ von Mag. Landsteiner vom 18.3.2020 helfen nur sehr bedingt weiter. Folgende Fakten sind klar:

- Eine Gleichbehandlung ist flächendeckend nicht möglich. Dies ergibt sich daraus, dass die Gemeinde als systemerhaltende Einrichtung die unterschiedlichsten Tätigkeitsfelder abzudecken hat.
- Eine eigenmächtige Abwesenheit vom Dienst als "Vorsichtsmaßnahme" gilt definitiv als ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst.

- Sperren bestimmter Gemeindeeinrichtungen lösen keinen Anspruch auf Dienstfreistellung aus. Das bedeutet, dass MitarbeiterInnen vorübergehend auch für Tätigkeiten in anderen Einrichtungen und Dienstzweigen herangezogen werden können.

Die zur Beschlussfassung vorgelegte Regelung wurde gemäß § 93 Abs. 2 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung mit der Personalvertretung beraten und findet auch deren Zustimmung.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

# Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Vorgehensweise, welche vorerst bis 31. Mai 2020 gilt:

- Flexibler Einsatz von MitarbeiterInnen

Wie bereits dargelegt, soll der Betrieb auf ein notwendiges Minimum reduziert werden, solange Ausgangsbeschränkungen der Bundesregierung verordnet werden. Wo zweckmäßig, ist das durch Home-Office zu gewährleisten. Es bietet sich auch ein Personalsplitting an, d.h. dass die MitarbeiterInnen abwechselnd Dienst in den Dienststellen versehen. Die Form der Umsetzung obliegt dem Stadtamtsdirektor und in weiterer Folge den AbteilungsleiterInnen, wobei auf eine möglichst faire Aufteilung im Einvernehmen mit den Kolleginnen und Kollegen zu achten ist. Für jene MitarbeiterInnen, die sich nicht im Dienst befinden, kann eine bezahlte

Dienstfreistellung nach § 32 GVBG i.V.m § 93 GBDO unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- o telefonische Erreichbarkeit während der normalen Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung,
- o Bereitschaft, jederzeit bei Bedarf wieder in den Dienst zu kommen,
- o Reduzierung der Sozialkontakte wie von der Bundesregierung empfohlen/vorgegeben.
- MitarbeiterInnen, die in Bezug auf COVID-19 eine relevante Vorerkrankung haben oder einer Risikogruppe angehören

MitarbeiterInnen, die von der Österreichsichen Gesundheitskasse bzw. von der BVAEB eine Information bekommen, dass sie zur COVID-19-Risikogruppe gehören, können ein vom behandelnden Arzt ausgestelltes COVID-19-Risiko-Attest vorlegen. Aufgrund dieses Attestes wird geprüft, ob Home-Office oder eine gefahrlose Erbringung der Arbeitsleistung am Arbeitsplatz (samt gefahrloser Anreise) möglich ist. Sollte das nicht der Fall sein, werden diese MitarbeiterInnen freigestellt. Dies erfolgt entweder nach § 32 GVBG i.V.m § 96 GBDO oder nach § 735 ASVG bzw. § 258 B-KUVG. Die Dienstfreistellung ist bis zu der von der Bundesreierung festgelegten Frist möglich.

Für MitarbeiterInnen, die keine Verständigung wie oben genannt bekommen, aber aufgrund ihrer Vorerkrankungen einer Risikogruppe angehören und eine Bestätigung vom behandelnden Arzt bringen, in der hervorgeht, dass sie die oben genannten Bedingungen erfüllen, gilt die gleiche Regelung.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 7 der Tagesordnung

## Darlehensaufnahmen im Haushaltsjahr 2020

Antragsteller: Bürgermeisterin Baier Karin

## SACHVERHALT

In der Gemeinderatssitzung am 17.12.2019 wurde unter TOP 7 Folgendes beschlossen:

Die Stadtgemeinde Schwechat bringt gemäß Haushaltsbeschluss § 2 des Voranschlages 2020 so rasch als möglich die veranschlagten Darlehensaufnahmen in Höhe von 6.780.000,-- Euro, wie bereits in den vergangenen Jahren, zur Ausschreibung, damit bei den geplanten Projekten keine Verzögerungen eintreten. Die Ausschreibung für die Darlehensaufnahmen erfolgt mit folgenden Varianten: variable Verzinsung mit dem 6 Monats - EURIBOR und Fixverzinsung auf Basis 5 Jahres-ISDA Fixing, jeweils mit einer Laufzeit von 10 Jahren.

Im Detail handelt es sich dabei um folgende Vorhaben:

#### Darlehensaufnahmen 2020

Konto	Projektbezeichnung	VA 2020
21211.346100	NMS Frauenfeld - Zubau Bibliothek	300.000
24002.346100	KG Römerstraße - Erweiterung & Sanierung	300.000
24009.346100	KG Ehbrusterg Erweiterung & Teilsanierung	1.600.000
61100.346100	Landesstraßen	30.000
81301.346100	Sicherung, Sanierung v. Altlasten & Deponien	300.000
81504.346100	Park- & Gartenanlagen - Gerätschaften	350.000
81505.346100	Freiraumgestaltung Frauenfeld	105.000
81506.346100	Grünraumgestaltung Stadtgebiet	60.000
85000.346100	Wasserversorgung (12.BA. & 13.BA.)	290.000
85100.346100	Kanalisation - Gerätschaften	370.000
85107.346100	Kanalisation Stadtgebiet (14.BA. & 15.BA.)	525.000
85305.346100	Neukettenhofer Straße 43 - Sanierung	1.400.000
85309.346100	Wohn- & Geschäftsgebäude - Sanierungen	1.150.000
Summe:		6.780.000

Die Ausschreibung erfolgte beschlussgemäß. Am 25.02.2020 um 10:00 Uhr fand die Angebotsöffnung in den Räumlichkeiten der Abteilung 6 statt, wobei die HYPO-Bank Burgenland AG, die UniCredit Bank Austria AG, die HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG, die Austrian Anadi Bank AG und die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG Angebote termingerecht abgegeben haben.

#### AUSWERTUNG:

Eine Prüfung der Abteilung 6 ergab, dass das Angebot der UniCredit Bank Austria AG - aufgrund eines Alternativangebotes - aus dem Vergabeverfahren auszuscheiden war (§ 141 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2018).

Die Auswertung der Angebote bei den Darlehensaufnahmen ergab folgende Reihung:

Variable Verzinsung auf Basis des 6-Monats-Euribor's (-0,333%, Stand 20.01.2020), Laufzeit 10 Jahre:

- 1. Austrian Anadi Bank AG: Aufschlag 0,30%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.888.201,24 Euro.
- 2. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 0,31%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.891.278,63 Euro.
- 3. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG: Aufschlag 0,36%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.909.226,80 Euro.
- 4. HYPO-Bank Burgenland AG: Aufschlag 0,52%-Punkte, Indikatorzinssatz: mindestens 0,00%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.966.660,93 Euro.

Bei der variablen Verzinsung wurden auch Angebote gelegt, wo keine Mindestindikatorzinssätze von 0,00% angegeben wurden. Die Reihung und die Aufschläge lauten wie folgt:

- 1. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG: Aufschlag 0,54%-Punkte, mit Stand 20.01.2020 also ein Zinssatz von 0,207%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.854.305,42 Euro.
- 2. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 1,00%, mit Stand 20.01.2020 also ein Zinssatz von 0,667%.

Indikatorgebundene Fixverzinsung auf Basis 5 Y-SWAP-Satz, Laufzeit 10 Jahre:

- 1. HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG: Aufschlag 0,39%-Punkte, Indikatorzinssatz: -0,152% (Stand 20.01.2020, 11:00 Uhr), mindestens 0,00%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.932.004,77 Euro.
- 2. HYPO-Bank Burgenland AG: Aufschlag 0,54%-Punkte, Indikatorzinssatz: -0,155% (Stand 20.01.2020, 12:00 Uhr), mindestens 0,00%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.973.840,25 Euro.

Bei der indikatorgebundenen Fixverzinsung wurden auch Angebote gelegt, wo keine Mindestindikatorzinssätze von 0,00% angegeben wurden. Die Reihung lautet hier wie folgt:

- 1. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG: Aufschlag 0,533%-Punkte, Indikatorzinssatz: -0,152% (Stand 20.01.2020, 11:00 Uhr), somit ein Zinssatz von 0,381%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.917.518,46 Euro.
- 2. Austrian Anadi Bank AG: Aufschlag 0,60%, Indikatorzinssatz: -0,15% (Stand 20.01.2020, 10:00 Uhr), somit ein Zinssatz von 0,45%, Gesamtaufwand It. Tilgungsplan: 6.941.448,76 Euro.

Der Variante mit der Fixverzinsung auf Basis 5 Y-SWAP-Satz ist mit den angebotenen Aufschlägen - aus heutiger Sicht - der Vorzug zu geben, da bei der Fixzinsvariante - mit dem Mindestindikatorzinssatz von 0,00% - der Zinssatz bei 0,39%-Punkten liegt. Hätte man Mitte März die Entscheidung treffen müssen, hätte man die Variante ohne den Mindestindikatorzinssatz von 0,00% gewählt, da zu diesem Zeitpunkt der zu fixierende Zinssatz sogar bei nur 0,113% (Stand 11.03.2020, 12:00 Uhr: -0,420% + 0,533% Aufschlag = 0,113%) war. Durch die Fixzinsvariante gewinnt die Stadtgemeinde Schwechat außerdem eine Planungssicherheit für die nächsten Jahre, da sich der Zinssatz während der kompletten Rückzahlungsperiode nicht mehr ändert - und das auf sehr, sehr niedrigem Niveau.

Damit zwischen den beiden Fixzinsvarianten auf Basis 5 Y-SWAP-Satz - einmal mit Mindestindikatorzinssatz 0,00%, einmal ohne dieser Einschränkung - die günstigere Variante gewählt werden kann, wurde in den vergangenen beiden Monaten der 5 Y-SWAP-Satz beobachtet. Folgende Daten wurden erfasst:

Zeitpunkt:	mit 0,00%-Floor	ohne 0,00%-Floor
20.01.2020 (Angebot)	0,39%	0,381%
25.02.2020 (Angebotseröffnung)	0,39%	0,190%
11.03.2020	0,39%	0,113%
25.03.2020	0,39%	0,398%
08.04.2020	0,39%	0,358%
09.04.2020	0,39%	0,364%

Mit Beginn des März 2020 wurde bekannt, dass das Projekt Sicherung, Sanierung von Altlasten und Deponien im Jahr 2020 nicht begonnen wird, weshalb die Aufnahme dieses Darlehens in Höhe von 300.000 Euro heuer nicht notwendig wird. Daher sinkt die aufzunehmende Gesamtdarlehenssumme auf 6.480.000 Euro. Die in Frage kommenden Darlehensgeber wurden über diese Änderung umgehend informiert und die Antworten fielen durchwegs positiv aus.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt die Aufnahme der im Voranschlag 2020 budgetierten Darlehen dahingehend, dass bei den Darlehensaufnahmen für diverse Projekte für 2020 der Billigstbieter, das ist die Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG mit einem Aufschlag von 0,533%, ohne Mindestindikatorzinssatz von 0,00%, bei der indikatorgebundenen Fixverzinsung auf Basis des 5 Y-SWAP-Satzes, einem Gesamtaufwand It. Tilgungsplan von 6.917.518,46 Euro und einer Laufzeit von 10 Jahren, den Zuschlag erhält. Die Zinsen und der Gesamtaufwand sind mit Stand 20.01.2020 zu verstehen.

Das Darlehen für das Projekt Sicherung, Sanierung von Altlasten und Deponien über 300.000 Euro wird aufgrund von Verzögerungen im Jahr 2020 nicht aufgenommen, weshalb die aufzunehmende Gesamtdarlehenssumme sinkt und nunmehr 6.480.000 Euro beträgt.

Sowohl die Summen der einzelnen Darlehen als auch die Gesamtsumme aller Darlehen fallen unter die Wertgrenzen gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, i.d.g.F., weshalb eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht notwendig ist und entfällt.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE,

NEOS und GfS.

Gegen den Antrag stimmen folgende Mitglieder des

Gemeinderates:

Gemeinderat Edelhauser MMag. Alexander(ÖVP), Gemeinderat

Freiberger Mag. (FH) Mario(ÖVP), Gemeinderätin Holy Martina(ÖVP), Stadtrat Imre Anton(ÖVP), Gemeinderat Schaider Johann(ÖVP), Gemeinderätin Süßenbacher

Gabriele(ÖVP)

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit

angenommen.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 8 der Tagesordnung

# Vergabe von Langzeitpflegeplätzen im Seniorenzentrum Schwechat; nachträgliche Berichterstattung

Vortragender: Stadträtin Edelmayr Vera

## SACHVERHALT

Folgende Bewohner/innen des Seniorenzentrums sind aufgrund der Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes auf die Betreuungsstation übersiedelt:

	, wohnhaft im Seniorenzentrum seit 1.9.2019, Heimvertrag ab
18.11.2019	
	, wohnhaft im Seniorenzentrum seit 1.1.2012, Heimvertrag ab
1.12.2019	<u> </u>
	, wohnhaft im Seniorenzentrum seit 1.10.2019, Heimvertrag ab
16.12.2019	
	, wohnhaft im Seniorenzentrum seit 1.4.2015, Heimvertrag ab
24.1.2020	
10.0.000	, wohnhaft im Seniorenzentrum seit 1.6.2018, Heimvertrag ab
19.2.2020	
	, wohnhaft im Seniorenzentrum seit 1.12.2017, Heimvertrag ab
21.2.2020	

Langzeitpflegeplätze auf der Betreuungsstation wurden an folgende externe Bewerber/innen vergeben:

Heimvertrag ab 16.1.2020 (vorgemerkt seit 4.5.2001) , Heimvertrag ab 14.1.2020 (vorgemerkt seit 4.8.2004) Heimvertrag ab 1.2.2020

(vorgemerkt seit 26.11.2007)

Die Genehmigung des Abschlusses des Heimvertrages erfolgte aufgrund einer Sofortmaßnahme der Bürgermeisterin gemäß § 38 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 9 der Tagesordnung

# Fläche Klederinger Straße, Betriebsgebiet "Klederinger Straße / Ailecgasse"; Abschluss eines Kaufvertrages

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

## SACHVERHALT

Im Bereich des derzeit in Entwicklung befindlichem Betriebsgebiet "Klederinger Straße / Ailecgasse" ist eine Teilfläche mit einem Ausmaß von 112 m² in das öffentliche Gut zu übernehmen. Diese Fläche ist für einen zukünftigen Ausbau einer Geh- und Radwegverbindung zum Bahnhof Kaiserebersdorf notwendig.

Hierfür ist der Abschluss eines Kaufvertrages mit der Brau Union Österreich AG notwendig. Die Übertragung erfolgt für die Stadtgemeinde Schwechat unentgeltlich.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des beiliegenden, einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Kaufvertrages mit der Brau Union Österreich AG.

Beilage:

Kaufvertrag

Wechselrede: keine

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 10 der Tagesordnung

# Lieferungen und Leistungen Abteilung 10

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

## SACHVERHALT

Folgende Lieferungen und Leistungen sind für die Durchführung geplanter Vorhaben erforderlich.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die Beauftragung folgender Lieferungen und Leistungen:

1) Gemeindestraßenbau - Neugestaltung der Brauhaustraße

Firma Strabag AG Donau-City-Straße 1 1220 Wien

brutto € 763.699,51

Reserve

Diverse Firmen brutto € 80.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind den VASTen 5.61200.002010, 5.85107.004010 bzw. 5.81600.050000 zu entnehmen.

2) Volksschule Frauenfeld - Neubau- Ersatzleistungen Insolvenz Firma Wicknorm

Fenster Kunststoff Held&Francke Baugesellschaft m.b.H. Lobäckerstraße 61 7000 Eisenstadt

netto € 159.061,10

Reserve, Unvorhergesehenes

Diverse Firmen netto € 20.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind dem VA-Ansatz 5.21105 zu entnehmen.

## 3) NMS Frauenfeld - Adaptierung

Adaptierung Verwaltungsbereich bzw. Werk- und Zeichensaal zur Behebung des Fehlbedarfes

Telefonanlage A1 Telekom Austria AG Postfach 1001

1011 Wien brutto € 3.984,47

Baumeisterarbeiten Held&Francke Baugesellschaft m.h

Baugesellschaft m.b.H. Lobäckerstraße 61

7000 Eisenstadt brutto € 108.105,40

Innenausbauarbeiten Lico Isolierbau GmbH Auenfischerstraße 1

9400 Wolfsberg brutto € 55.908,54

Estricharbeiten Held&Francke

Baugesellschaft m.b.H. Lobäckerstraße 61

7000 Eisenstadt brutto € 11.220,72

Bodenbelagsarbeiten

Selberherr Raumausstattung GmbH

Himbergerstraße 62

2320 Schwechat brutto € 16.803,60

Bautischlerarbeiten

Tischlerei Füreder GmbH Bau- u. Möbeltischlerei Hollabererstraße 6

4020 Linz brutto € 33.508,20

Elektroinstallation
Elektro & Electronic

Landsteiner GmbH

Kruppstraße 3

3300 Amstetten brutto € 119.880,00

Haustechnikinstallation

Ing. Johannes Schneider ges.m.b.h.

Murbangasse 8

1100 Wien brutto € 28.228,16

Malerarbeiten

Held&Francke Baugesellschaft m.b.H.

Lobäckerstraße 61

7000 Eisenstadt brutto € 11.995,56

Möbeltischlerarbeiten Scheschy GmbH Veldner Straße 53

4120 Neufelden brutto € 110.270,58

Sonstige Einrichtungen Klassenmöbel

Mayr Schulmöbel GmbH

Mühldorf 2

4644 Scharnstein brutto € 13.306,09

Schultafeln

Ing. Walter Furthner Ges.m.b.H.

Bernetsedt 4

4755 Zell an der Pram brutto € 1.218,00

Magnettafeln

Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH

Schusterbergweg 83

6020 Innsbruck brutto € 1.476,30

Lehrersessel analog Bestand

Piller Schul- und Objekteinrichtungen GmbH

Schusterbergweg 83

6020 Innsbruck brutto € 1.488,38

Aktivkomponenten WLAN, Türöffnung,

EDV Konfiguration, Industrieparkett Werkraum,

Ergänzung Schließanlage, Bestuhlung ergänzen,

Ballfangnetze, Aussenanlage adaptieren

Diverse Firmen brutto € 48.600,00

Reserve, Unvorhergesehenes

Diverse Firmen brutto € 66.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind dem VA-Ansatz 5.21211 zu entnehmen.

4) WHA Neukettenhofer Straße 43 - Sanierung - Ersatzleistungen Insolvenz Firma Wicknorm

Fenster Kunststoff Stg 1-3 Sonnenoase Kölly & Wilfinger Wintergarten GmbH Werner von Siemens-Straße 4 7343 Neutal

netto € 45.917,00

Aussenliegender Sonnenschutz Sonnenoase Kölly & Wilfinger Wintergarten GmbH Werner von Siemens-Straße 4 7343 Neutal

netto € 64.219,00

Reserve, Unvorhergesehenes

Diverse Firmen netto € 15.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind dem VA- Ansatz 5.85305 zu entnehmen.

5) Wohn- und Geschäftsgebäude

Sanierungsleistungen für Wohnungen / Rahmenvereinbarungen - Leistungen 2020

**GU-Bau** 

ARGE Schwechat (Fa. Stiburek, Fa. Urani)

2320 Schwechat netto € 650.000,00

**HKLS** 

Firma WWLA Wärme

und Lüftungsanlagen Gesellschaft m.b.H.

2322 Zwölfaxing netto € 220.000,00

Elektro

Firma emc

elektromanagement & construction GmbH

3071 Böheimkirchen netto € 130.000,00

Reserve

Diverse Firmen netto € 90.000,00

Die erforderlichen finanziellen Mittel sind der VAST 5.85309.010010 zu entnehmen.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 11 der Tagesordnung

Verlängerung der Bausperre für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F.

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

## SACHVERHALT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat hat in seiner Sitzung am 07.05.2018, unter TOP 15 die Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat beschlossen.

Ziel der damals beschlossenen Bausperre war dabei, dass aufgrund der qualitativ hochwertigen Lage des gegenständlichen Bereiches (nördliche Begrenzung des Schwechater Hauptplatzes) die rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes (insbesondere Bauklassen und Baufluchtlinien) überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden.

Die rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes weichen zum Teil erheblich von der bestehenden Bebauungsstruktur sowie von der Grundstücksstruktur der Umgebung ab.

Über die seitens des Grundstückseigentümers vorgelegten verschiedenen Varianten einer Bebauungsstudie wurde seitens des Stadtentwicklungsbeirates mehrfach gemeinsam mit politischen VertreterInnen sowie den zuständigen Fachabteilungen der Verwaltung beraten und diskutiert. Jedoch konnte bisher noch keine endgültige Entscheidung getroffen werden. Die Überprüfung und notwendige Abänderung des Bebauungsplanes ist deshalb noch nicht abgeschlossen.

Um bis zum Abschluss der Überprüfung der rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen dem Ziel und Zweck der Bausperre widersprechende Bauführungen hintan zu halten, ist es erforderlich, die am 07.05.2018 beschlossene und am 09.05.2020 auslaufende Bausperre um ein Jahr bis zum 09.05.2021 zu verlängern.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat nachfolgende

## **VERORDNUNG**

§ 1

Die in der Gemeinderatssitzung am 07.05.2018, unter TOP 15 beschlossene und am 09.05.2020 auslaufende Bausperre für die Grundstücke Nr. .33/4, .46/1, .46/8 und 729/2 in der Katastralgemeinde Schwechat wird gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., um ein Jahr verlängert.

§ 2

Das Ziel der am 07.05.2018 beschlossenen Bausperre:

Innerhalb des gegenständlichen Bereiches weichen die rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Schwechat zum Teil erheblich von der bestehenden Bebauungsstruktur sowie von der Grundstücksstruktur ab. Auch wurde ein vor langer Zeit in diesem Bereich ursprünglich geplantes Gebäude nie realisiert.

Aufgrund der qualitativ hochwertigen Lage (nördliche Begrenzung des Schwechater Hauptplatzes) und der damit einhergehenden städtebaulichen Bedeutung der Liegenschaften ist es notwendig, den Bebauungsplan zu überprüfen und gegebenenfalls abzuändern.

Eine Überprüfung der rechtsgültigen Bebauungsbestimmungen des Bebauungsplanes ist noch nicht abgeschlossen, weshalb die Bausperre um ein Jahr verlängert werden soll.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Wechselrede: keine

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 12 der Tagesordnung

Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft Änderungspunkt 9 der derzeit aufliegenden 13. Änderung des Bebauungsplanes)

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

## SACHVERHALT

Im Zuge der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden basierend auf einer umfangreichen Analyse große Teile von als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Ein- und Zweifamilienhausgebieten auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück beschränkt, um den strukturellen Charakter dieser Wohngebiete zu erhalten.

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Flächenwidmungsplan beabsichtigt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden. Dabei ist u.a. geplant, die Möglichkeiten der Bebauung in den hinteren Grundstücksteilen im Wohnbauland bei der geschlossenen Bebauungsweise neu zu regeln.

Folgende Bestimmungen für die gegenständlichen Änderungsbereiche (siehe beiliegende Plandarstellungen gelb hinterlegt) sind Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes und sollen entsprechend umgesetzt werden:

- Die geschlossene Bebauungsweise (g) im vorderen Grundstücksteil soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Baubestand entspricht dieser Bestimmung weitestgehend.
- Die bestehenden Bauklassen (I,II) im vorderen Grundstücksteil sollen ebenfalls beibehalten werden.
- Die Tiefe des vorderen Grundstücksteils richtet sich nach dem vorhandenen Baubestand bzw. den Platzverhältnissen auf den Grundstücken. Die Tiefe soll demnach 16, 18, 20 oder 25 m betragen. Die Festlegung einer einheitlichen Tiefe ist aufgrund der jeweils vorhandenen Baubestände nicht möglich.
- Die zulässige Bebauungsdichte im vorderen Grundstücksteil muss aufgrund des hohen Bebauungsgrades im Bestand mit einem sehr hohen Wert festgelegt werden. In Abhängigkeit des Baubestandes und der Tiefe des vorderen Grundstücksteils wird eine Dichte von 80 % oder 100 % festgelegt.

- Im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich die offene Bebauungsweise (o) unabhängig von der Grundstücksbreite und dem Baubestand festgelegt. Dadurch soll das Anbauen von Hauptgebäuden an der seitlichen Grundstücksgrenze unterbunden werden.
- Die Bebauungshöhe wird im hinteren Grundstücksteil auf die Bauklasse I reduziert (Ausnahmen: Mozartstraße / Haydnstraße, Rothbachsiedlung). Durch diese Reduktion wird eine Verdichtung der Bebauung in dafür nicht geeigneten Gebieten unterbunden sowie die Belichtung in benachbarten Gartenbereichen gesichert.
- Die zulässige Bebauungsdichte im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich mit 40 % festgelegt. Meist ist diese Dichte bereits rechtskräftig verordnet.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für sechs Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes den oben beschriebenen Zielen widersprechende Bauvorhaben hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., erlassen werden. Bauvorhaben dürfen somit in den gegenständlichen Bereichen dem öffentlich aufgelegten Entwurf der 13. Änderung des Bebauungsplanes nicht widersprechen. (Hinweis: Der Geltungsbereich erstreckt sich nicht auf jenen Teilbereich in der KG. Kledering, für den in der Sitzung vom 14.02.2019 bereits eine Bausperre erlassen wurde.)

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt nachfolgende

## **VERORDNUNG**

## § 1 Allgemeines

Gemäß des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für die in den beiliegenden Plandarstellungen gelb hinterlegten Teilbereiche der Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat eine Bausperre erlassen. Die beiliegenden Plandarstellungen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Flächenwidmungsplan nimmt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vor, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für 6 Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Folgende Bestimmungen für die gegenständlichen Änderungsbereiche (siehe beiliegende Plandarstellungen gelb hinterlegt) sind Gegenstand der 13. Änderung des Bebauungsplanes und sollen entsprechend umgesetzt/rechtskräftig verordnet werden:

- Die geschlossene Bebauungsweise (g) im vorderen Grundstücksteil soll grundsätzlich beibehalten werden. Der Baubestand entspricht dieser Bestimmung weitestgehend.
- Die bestehenden Bauklassen (I,II) im vorderen Grundstücksteil sollen ebenfalls beibehalten werden.
- Die Tiefe des vorderen Grundstücksteils richtet sich nach dem vorhandenen Baubestand bzw. den Platzverhältnissen auf den Grundstücken. Die Tiefe soll demnach 16, 18, 20 oder 25 m betragen. Die Festlegung einer einheitlichen Tiefe ist aufgrund der jeweils vorhandenen Baubestände nicht möglich.
- Die zulässige Bebauungsdichte im vorderen Grundstücksteil muss aufgrund des hohen Bebauungsgrades im Bestand mit einem sehr hohen Wert festgelegt werden. In Abhängigkeit des Baubestandes und der Tiefe des vorderen Grundstücksteils wird eine Dichte von 80 % oder 100 % festgelegt.
- Im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich die offene Bebauungsweise (o) unabhängig von der Grundstücksbreite und dem Baubestand festgelegt. Dadurch soll das Anbauen von Hauptgebäuden an der seitlichen Grundstücksgrenze unterbunden werden.
- Die Bebauungshöhe wird im hinteren Grundstücksteil auf die Bauklasse I reduziert (Ausnahmen: Mozartstraße / Haydnstraße, Rothbachsiedlung). Durch diese Reduktion wird eine Verdichtung der Bebauung in dafür nicht geeigneten Gebieten unterbunden sowie die Belichtung in benachbarten Gartenbereichen gesichert.
- Die zulässige Bebauungsdichte im hinteren Grundstücksteil wird grundsätzlich mit 40 % festgelegt. Meist ist diese Dichte bereits rechtskräftig verordnet.

Um bis zur endgültigen Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes den oben beschriebenen Zielen widersprechende Bauvorhaben hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., erlassen werden. Bauvorhaben dürfen somit in den gegenständlichen Bereichen dem Entwurf des zu ändernden Bebauungsplanes nicht widersprechen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Beilage:

Plan Bausperre

Wechselrede: keine

**Abstimmungsergebnis:** Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

## Punkt 13 der Tagesordnung

Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat (betrifft sämtliche rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE gewidmeten Grundstücke)

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

## SACHVERHALT

Im Zuge der 17. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes wurden basierend auf einer umfangreichen Analyse große Teile von als Bauland-Wohngebiet gewidmeten Ein- und Zweifamilienhausgebieten auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück beschränkt, um den strukturellen Charakter dieser Wohngebiete zu erhalten.

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstücken im Flächenwidmungsplan beabsichtigt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vorzunehmen, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden. Dabei ist u.a. geplant, gemäß § 30 Abs. 2 Zi. 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., in den als Bauland-Wohngebiet-2WE gewidmeten Gebieten eine Mindestgrundstücksgröße von 400 m² zu verordnen.

Ausgenommen hiervon sind lediglich Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung kleiner als 400m2 und rechtsgültig als Bauland gewidmet waren oder deren zwischenzeitliche Flächenänderung nicht auf einer Grundstücksänderung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., beruht. Dadurch kann sichergestellt werden, dass seit Jahrzehnten bestehende und unbebaute sowie als Bauland gewidmete Grundstücke, die eine Größe von unter 400 m² aufweisen, zum Bauplatz erklärt werden können.

Ausgenommen sind außerdem Grundstücksänderungen gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., sowie gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBI. Nr. 3/1930 i.d.g.F. Falls Grundstücke aufgrund von Grundabtretungen für Verkehrsflächen bzw. aufgrund des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz eine Grundstücksfläche von unter 400 m² erreichen, würden diese ansonsten nicht zum Bauplatz erklärt werden können.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungspunkt 10) liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für sechs Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Die Zielsetzung der Bausperre ist die Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Bebauung in Gebieten, die rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmet sind, bis zum Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes. Dadurch soll der strukturelle Charakter der Wohngebiete erhalten werden.

Um bis zur Rechtskraft des zu ändernden Bebauungsplanes den oben beschriebenen Zielen widersprechende Bauplatzerklärungen hintanzuhalten, soll eine Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., erlassen werden. Die Erklärung von nach Inkrafttreten dieser Bausperre durch Teilung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., geschaffenen Grundstücken unter einem Mindestausmaß von 400 m² innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) zum Bauplatz, kann bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

# Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt nachfolgende

#### **VERORDNUNG**

## § 1 Allgemeines

Gemäß des § 35 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für sämtliche rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmeten Grundstücke in den Katastralgemeinden Kledering, Mannswörth, Rannersdorf und Schwechat eine Bausperre erlassen.

# § 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Begleitend zur Beschränkung der Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück im Flächenwidmungsplan nimmt die Stadtgemeinde Schwechat als weiteren Schritt, Änderungen im Bebauungsplan vor, die das Ziel der Sicherung des strukturellen Charakters der Wohngebiete in Bezug auf die Bebauung unterstützen werden. Dabei ist unter anderem geplant, die Mindestgröße von Bauplätzen innerhalb der rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmeten Grundstücke zukünftig mit 400 m² festzusetzen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Grundstücke, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung kleiner als 400m2 und rechtsgültig als Bauland gewidmet waren oder deren zwischenzeitliche Flächenänderung nicht auf einer Grundstücksänderung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., beruht. Dies sind insbesondere Grundstücksänderungen gemäß § 12 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., sowie gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBI. Nr. 3/1930 i.d.g.F.

Der Entwurf dieser geplanten 13. Änderung des Bebauungsplanes (Änderungspunkt 10) liegt zwischen 25.02.2020 und einschließlich 07.04.2020 für sechs Wochen öffentlich im Amt der Stadtgemeinde Schwechat auf.

Die Zielsetzung der Bausperre ist die Verhinderung einer weiteren Verdichtung der Bebauung in Gebieten, die rechtskräftig als Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) gewidmet sind, bis zum Inkrafttreten der 13. Änderung des Bebauungsplanes. Dadurch soll der strukturelle Charakter der Wohngebiete erhalten werden.

Die Erklärung von nach Inkrafttreten dieser Bausperre durch Teilung gemäß § 10 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F., geschaffenen Grundstücken unter einem Mindestausmaß von 400 m² innerhalb der Widmung Bauland-Wohngebiet-2WE (BW-2WE; Wohngebiete mit maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück) zum Bauplatz, kann bis zur Aufhebung der Bausperre nicht bewilligt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

## Punkt 14 der Tagesordnung

# Erlassen einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F. in der Katastralgemeinde Schwechat (Am Grund)

Antragsteller: Stadtrat Jahn DI Simon

## SACHVERHALT

Die Stadtgemeinde Schwechat beabsichtigt die Erlassung einer Bausperre gemäß § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., für die in den Plandarstellungen gelb hinterlegten Grundstücke mit den Widmungen Bauland-Wohngebiet (BW) bzw. Bauland-Kerngebiet (BK) in der Katastralgemeinde Schwechat.

Aufgrund der Nähe zu Wien herrscht in der Stadtgemeinde Schwechat seit einigen Jahren eine große Dynamik im Bereich der Stadtentwicklung (Bautätigkeiten). Unter dem Druck der Zuwanderung (laut Statistik Austria sollen die Einwohnerzahlen bis 2030 um bis zu 27% in Schwechat ansteigen) verändert sich das Stadtbild sowohl in den Ortskernen, als auch immer stärker abseits der Stadtzentren an den Siedlungsrändern der Katastralgemeinden.

Trotz der Nähe zum Stadtgebiet von Wien-Simmering findet man im Westen der Katastralgemeinde Schwechat, nördlich der Wiener Straße entlang des Straßenzuges "Am Grund" noch immer eine eher dörfliche Struktur vor. In Richtung Südosten mündet die Struktur in eine Art Dorfanger mit platzähnlicher Struktur. Entlang dieses Angers besteht bis heute eine zum überwiegenden Teil eingeschossige Gebäudestruktur mit einer straßenseitigen Gebäudehöhe von rund 3,40 m bis 4,00 m mit straßenseitiger Traufe. Eine derartige Struktur stellt im Stadtgebiet von Schwechat ein Alleinstellungsmerkmal dar. Neben der überwiegend eingeschossigen Gebäudestruktur sind sämtliche Gebäude entlang des öffentlichen Gutes auf Parzelle 829/8, KG. Schwechat, traufständig errichtet worden. Zum überwiegenden Teil weisen diese Gebäude Satteldächer auf.

Der rechtskräftige Bebauungsplan legt für den Bereich die Bauklassen I oder II fest. §53a Abs. 8 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F., wurde dahingehend abgeändert, dass für die maximale Höhe von Gebäudefronten an Straßenfluchtlinien nicht mehr die gegenüberliegende Straßenfluchtlinie, sondern bestehende bewilligte Hauptfenster heranzuziehen sind. Diese Abänderung der NÖ Bauordnung birgt im Bereich des gegenständlichen schmalen Straßenzuges "Am Grund" die Gefahr, dass die Gebäudefronten entlang der Straßenfluchtlinie mit einer maximalen Gebäudehöhe von 8 m (entspricht der Bauklasse II) errichtet werden, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite zum Zeitpunkt der Bewilligung keine Hauptfenster

vorhanden sind. Eine derartige Gebäudehöhe würde eindeutig der vorhandenen Struktur entlang des Straßenzuges widersprechen.

Eine Überarbeitung der Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes auf den gegenständlichen Grundstücksflächen erscheint zur Sicherung und zum Erhalt des nach wie vor bestehenden dörflichen Charakters zweckmäßig, um die Identität des Straßenzuges "Am Grund" auch in Zukunft erhalten zu können. Darüber hinaus soll überlegt werden, ob im gegenständlichen Bereich Festlegungen für eine Schutzzone getroffen werden sollen, die den bauhistorisch erhaltenswürdigen und charakteristischen Straßenzug schützen soll.

Bis zum Abschluss der Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes soll deshalb zur Sicherung und zum Erhalt des dörflichen Charakters entlang des Straßenzuges "Am Grund" eine Bausperre mit folgenden Zielsetzungen beschlossen werden:

Ziel und Zweck der Bausperre

Das Ziel der Bausperre besteht darin, dass eine Bewilligung jeglicher Gebäude, deren straßenseitige Gebäudehöhe nicht der Bauklasse I entspricht, bis zum Abschluss der Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen ausgeschlossen ist. Die derzeitige Bebauung im gegenständlichen Gebiet der Bausperre entspricht straßenseitig überwiegend der Bauklasse I. Darüber hinaus ist eine Bewilligung von Gebäuden ausgeschlossen, welche nicht traufständig zum öffentlichen Gut auf Parzelle 829/8, KG. Schwechat, errichtet wurden. Weiters ist eine Bewilligung von Gebäuden ohne Satteldach unzulässig.

Der Neu-, Um- oder Zubau von Haupt- und Nebengebäuden ist zulässig, sofern die gegen öffentliches Gut gerichteten Gebäudefronten der Bauklasse I entsprechen, zum öffentlichen Gut traufständig errichtet werden und als Dachform ein Satteldach aufweisen.

Alle baubehördlichen Verfahren, welche zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden von der Bausperre nicht berührt.

Zur Sicherstellung der oben angeführten Ziele erlässt der Gemeinderat auf den gegenständlichen Grundstücksflächen mit den Widmungsarten Bauland-Wohngebiet bzw. Bauland-Kerngebiet in der KG Schwechat eine Bausperre. Damit soll verhindert werden, dass während den durchzuführenden Planungen bis hin zur Rechtskraft der neuen Bebauungsbestimmungen auf den betroffenen Baulandflächen Bauvorhaben, welche der Zielsetzung nicht entsprechen, zu einer Umsetzung gelangen.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

# Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat beschließt nachfolgende

#### **VERORDNUNG**

# § 1 Allgemeines und Geltungsbereich

Aufgrund des § 35 NÖ ROG 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für die in der Plandarstellungen gelb hinterlegten Grundstücke (Geltungsbereich) mit den Widmungen Bauland-Wohngebiet (BW) bzw. Bauland-Kerngebiet (BK) in der Katastralgemeinde Schwechat eine Bausperre erlassen.

# § 2 Ziel und Zweck der Bausperre

Um die Identität des charakteristischen Straßenzuges "Am Grund" zu schützen, sind eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Abänderung der Bebauungsbestimmungen des rechtskräftig verordneten Bebauungsplanes für die gelb hinterlegten Grundstücke geplant.

Darüber hinaus soll überlegt werden, ob im gegenständlichen Bereich Festlegungen für eine Schutzzone getroffen werden sollen.

Das Ziel der Bausperre besteht darin, dass eine Bewilligung jeglicher Gebäude, deren straßenseitige Gebäudehöhe nicht der Bauklasse I entspricht, bis zum Abschluss der Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungsbestimmungen ausgeschlossen ist. Darüber hinaus ist eine Bewilligung von Gebäuden ausgeschlossen, welche nicht traufständig zum öffentlichen Gut auf Parzelle 829/8, KG. Schwechat, errichtet wurden. Weiters ist eine Bewilligung von Gebäuden ohne Satteldach unzulässig.

Der Neu-, Um- oder Zubau von Haupt- und Nebengebäuden ist zulässig, sofern die gegen öffentliches Gut gerichteten Gebäudefronten der Bauklasse I entsprechen, zum öffentlichen Gut traufständig errichtet werden und als Dachform ein Satteldach aufweisen.

Während den durchzuführenden Planungen bis hin zur Rechtskraft der neuen Bebauungsbestimmungen auf den betroffenen Baulandflächen sind Bauvorhaben nach § 14 und 15 NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i.d.g.F, unzulässig, wenn diese dem Ziel der Bausperre widersprechen.

Bauverfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden durch die Bausperre nicht berührt.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

## Beilage:

Plan Bausperre

Wechselrede: keine

Abstimmungsergebnis: Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ, FPÖ, GRÜNE,

ÖVP, NEOS und GfS mit Ausnahme von Gemeinderat Howorka

Peter(SPÖ; Stimmenthaltung).

Der Antrag ist somit mit der erforderlichen Stimmenmehrheit

angenommen.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

## Punkt 15 der Tagesordnung

# Franz Schubert-Straße 1-3, Top 1; befristete Vermietung eines Geschäftslokales

Antragsteller: **Stadtrat Imre Anton** 

## SACHVERHALT

da das Geschäftslokal in der Franz Schubert-Straße 1-3/ Top 1 frei steht, soll nun mit Herrn Nicolas Etevenard, Bruckerstraße 10, 2432 Schwadorf ein befristeter Mietvertrag vom 1.6.2020 bis 31.12.2024 abgeschlossen werden. Zweck des Betreibens ist Maßbekleidung, Änderungsschneiderei und Putzerei.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unter ./1 beiliegenden befristeten Mietvertrages mit Herrn Nicolas Etevenard, Bruckerstraße 10, 2432 Schwadorf hinsichtlich des Geschäftslokales in Schwechat, Franz Schubert-Straße 1-3/ Top 1, welcher einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beilage: Mietvertrag

Wechselrede: keine

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 16 der Tagesordnung

# Hähergasse 33, Top II; befristete Vermietung eines Geschäftslokales

Antragsteller: Stadtrat Imre Anton

## SACHVERHALT

da das Geschäftslokal in der Hähergasse 33/ Top II frei steht, soll nun mit der B.I.D. Gebäudereinigung e.U., Brauhausstraße 16a/B/33, 2320 Schwechat ein befristeter Mietvertrag vom 1.5.2020 bis 31.3.2022 abgeschlossen werden. Zweck des Betreibens ist Gebäudereinigung.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

# Antrag:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unter ./1 beiliegenden befristeten Mietvertrages mit der B.I.D. Gebäudereinigung e.U., Brauhausstraße 16a/B/33, 2320 Schwechat hinsichtlich des Geschäftslokales in Schwechat, Hähergasse 33/ Top II, welcher einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beilage: Mietvertrag

Wechselrede: keine

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 17 der Tagesordnung

# Bruck-Hainburger-Straße 1a, Top I; unbefristete Vermietung eines Geschäftslokales

Antragsteller: Stadtrat Imre Anton

## SACHVERHALT

da das Geschäftslokal in der Bruck-Hainburger Straße 1a/ Top I frei steht, soll nun mit Herrn Manfred Kässer, Sport and Design, Wienerstraße 20, 2320 Schwechat ein unbefristeter Mietvertrag beginnend mit 1.5.2020 abgeschlossen werden. Zweck des Betreibens ist Sporthandel, Digitaldruck und Textilveredelung.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

## Antrag:

Der Gemeinderat beschließt den Abschluss des unter ./1 beiliegenden unbefristeten Mietvertrages mit Herrn Manfred Kässer, Sport and Design, Wienerstraße 20, 2320 Schwechat hinsichtlich des Geschäftslokales in Schwechat, Bruck-Hainburger Straße 1a/ Top I, welcher einen integrativen Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Beilage: Mietvertrag

Wechselrede: keine

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

## Punkt 18 der Tagesordnung

# Franz Schubert-Straße 1-3, Top 5 und 6 - einvernehmliche Auflösung des Mietverhältnisses

Antragsteller: Stadtrat Imre Anton

## SACHVERHALT

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Schwechat vom 7.11.2019 wurde mit Herrn Bernhard Reinberger, 2340 Mödling,

Gumpoldskirchnerstraße 14, ein Mietvertrag hinsichtlich der Geschäftslokale in 2320 Schwechat, Franz Schubert Straße 1-3, Top Nr. 5 und 6, beginnend mit 1.1.2020 (befristet bis 31.12.2024), abgeschlossen, wobei für den Jänner 2021 der Hauptmietzins und die Betriebskosten zur Gänze erlassen wurde. Mit Beschluss vom 17.12.2019 wurde eine Zusatzvereinbarung zum obigen Mietvertrag beschlossen, mit dem 2021 der Hauptmietzins und die Betriebskosten für die Monate Jänner und Februar zur Gänze erlassen wurde.

Bereits nach Beschlussfassung wurden im November 2019 die notwendigen Umbauarbeiten hinsichtlich TOP 5 und 6 begonnen. Die Kosten hierfür haben sich auf rund € 25.000,-- belaufen. Der in den Lokalen vorhandene, intakte, Fußboden wurde vom Mieter entfernt, da er einen Holzfußboden verlegen wollte. In der Folge bekam Herr Reinberger jedoch Problem mit der Finanzierung seines Vorhabens, was letztlich dazu führte, dass er mit Schreiben vom 8.4.2020 ersuchte das Mietverhältnis, mit Hinweis auf die aktuelle "Corona-Virus" Situation, vorzeitig kündigen zu dürfen.

Die Verbindlichkeiten des Herrn Reinberger gegenüber der Stadtgemeinde Schwechat stellen sich dar wie folgt:

€ 1.336.35

Miete 4/2020 für Top 5 und 6 (inkl. BK und USt)

€ 1.336.35

Kosten für Bodenbelag Standard (Fa. Stiburek)

für 131,83 m2 à € 18,--

€ 2.847,53 (inkl. 20%

801.82

MwSt)

Nachdem nicht zu erwarten ist, dass Herr Reinberger sein geplantes Vorhaben finanzieren kann, ist es zweckmäßig, um eine rasche neuerliche Vermietung der Geschäftslokale durchführen zu können, dem Ersuchen um vorzeitige Auflösung des gegenständlichen Mietvertrages zuzustimmen.

Um eine rasche Erledigung der Angelegenheit ohne kostenaufwendigen Rechtsweg durchführen zu können ist es zweckmäßig Herrn Reinberger eine Erledigung im

Vergleichswege unter Heranziehung der Kosten für die Vertragsgebühr, die halbe Märzmiete und die Wiederherstellung des Fußbodens anzubieten.

Ich stelle daher zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat folgenden

# Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwechat stimmt, ohne Präjudiz für bereits aus diesem Mietverhältnis bestehende Forderungen, einer Auflösung des Mietvertrages mit Herrn Bernhard Reinberger, 2340 Mödling, Gumpoldskirchnerstraße 14, betreffend die Geschäftslokale in 2320 Schwechat, Franz Schubert Straße 1-3, Top Nr. 5 und 6, per 30. April 2020, sowie dem Abschluss eines Vergleiches in Höhe von € 4.200,-- (zahlbar in 24 Monatsraten à 175,--) zur Abgeltung der aushaftenden Forderungen zu.

## Beilage:

Vorzeitige Beendigung des Mietvertrags

Wechselrede: keine

<u>Abstimmungsergebnis:</u> Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates stimmen für den

Antrag.

# 451. Sitzung des Gemeinderates am Montag, 27. April 2020

# Punkt 19 der Tagesordnung

# Tätigkeit des Prüfungsausschusses

Vortragender: Gemeinderat Edelhauser MMag. Alexander

## SACHVERHALT

Nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters fand die Überprüfung des Rechnungsabschlusses 2019 gem. § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung statt:

Herr Kirchner gibt eine Übersicht zum Rechnungsabschluss 2019 und erläutert die Eckdaten.

Bei den stichprobenweise geprüften Bereichen des Rechnungsabschlusses 2019 war rechnerische Richtigkeit festzustellen.

Die im Rechnungsabschluss angeführten tatsächlichen vorhandenen Kassenbestände wurden mittels der vorgelegten Belege auf ihre Richtigkeit überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Ökom Sachbuchabschluss-Ausdruck war mit dem Abschluss des Sachbuches im Rechnungsabschluss 2019 ident.

Hinsichtlich Übereinstimmung des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag ist festzustellen, dass gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 19.Dezember 2002, TOP4, alle jene Voranschlagsstellen bei denen sich eine Abweichung zwischen der Summe des vorgeschriebenen und veranschlagten Betrages von über € 40.000,- und außerdem mehr als 15 % ergab, erläutert sind.

Im ordentlichen Haushalt betrugen die Soll-Einnahmen € 87.416.739,81, die Soll-Ausgaben € 87.416.739,81, somit ergibt sich kein Soll-Überschuss. Im außerordentlichen Haushalt lagen die Soll-Einnahmen bei € 9.648.584,24, die Soll-Ausgaben bei € 9.648.584,24. Es gibt keinen Soll-Überschuss im AOH.

Der Maastrichtüberschuss beträgt im Jahr 2019 € 6.868.103,65 Die Gesamtrücklagen betragen € 27.648.716,39 Die Darlehensaufnahme belief sich auf € 6.128.693,54 Gesamtschuldenstand beträgt mit 31.12.2019 € 56.404.185,52

Die Einnahmenreste im OH betragen am Jahresende 2019 € 0
Die Einnahmenreste im AOH betragen € 0
Die Ausgabergeste am Jahresende 2010 betragen € 0

Die Ausgabenreste am Jahresende 2019 betragen € 0

Gemäß § 82 NÖ GO 1973 sind dem Prüfungsausschuss die Jahresabschlüsse der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit den Ergebnissen der Prüfung gemäß §68a Abs. 3 zur Kenntnis zu bringen.

Das gegenständliche Erfordernis wurde heute wie folgt erfüllt. Für das Wirtschaftsjahr 2018 sind von der Kugelkreuz Entwicklung und Projektierung GMBH, Multiversum Schwechat Eigentums GMBH und Gesellschaft Forum Schwechat Betriebsgesellschaft.m.b.H die erforderlichen Unterlagen im September 2019 eingetroffen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmige Annahme

STELLUNGNAHMEN: Hr. Kammeramtsdirektor Peter Kirchner verzichtet auf eine Stellungnahme